

A n t w o r t

der Landesregierung

**auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)
- Drucksache 6/6543 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO**

Zum sorgerechtlichen "Wechselmodell" in Thüringen - Rolle der Familiengerichte

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die in der 135. Plenarsitzung am 14. Dezember 2018 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Familienrichter - als formale Personalstellen und als real arbeitende Personen - gibt es in Thüringen und wie viele Fälle bearbeiten sie durchschnittlich im Jahr (bitte nach Familiengerichten aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Familienrichter kann nur nach Arbeitskraftanteilen angegeben werden, da nur diese in den bundeseinheitlichen Personalübersichten statistisch erhoben werden. An den 23 Thüringer Amtsgerichten waren im 1. Halbjahr 2018 insgesamt 40,13 Arbeitskraftanteile für Familiensachen eingesetzt, die von 0,96 Arbeitskraftanteilen am Amtsgericht Suhl bis zu 3,80 Arbeitskraftanteilen am Amtsgericht Erfurt reichten.

Im Einzelnen:

Amtsgericht	Arbeitskraftanteil
Apolda	1,03
Arnstadt	1,87
Erfurt	3,80
Gotha	2,35
Sömmerda	1,23
Weimar	1,70
Altenburg	1,19
Gera	3,00
Greiz	1,04
Jena	2,46
Pößneck	1,05
Rudolstadt	1,76
Stadtroda	1,69
Bad Salzungen	0,98
Eisenach	1,50
Hildburghausen	1,20
Meiningen	2,26

Amtsgericht	Arbeitskraftanteil
Sonneberg	1,52
Suhl	0,96
Heilbad Heiligenstadt	1,74
Mühlhausen	2,98
Nordhausen	1,66
Sondershausen	1,16
Gesamt	40,13

Insgesamt wurden von den Thüringer Amtsgerichten im 1. Halbjahr 2018 6.740 Familiensachen erledigt. Damit erledigte im Durchschnitt jeder Thüringer Familienrichter im 1. Halbjahr 2018 rund 168 Verfahren. Hochgerechnet auf das Jahr 2018 lässt dies eine Erledigungsleistung von rund 336 Verfahren je Familienrichter erwarten.

2. Welche Ausbildung beziehungsweise Qualifizierung sind notwendig, um Familienrichterin oder Familienrichter werden zu können beziehungsweise weiter arbeiten zu können, sind insbesondere kontinuierliche tätigkeitsbegleitende Qualifizierungen notwendig?

Familienrichter und -richterrinnen müssen wie alle Richter die allgemeine Befähigung zum Richteramt haben, das heißt insbesondere zwei juristische Staatsexamen mit überdurchschnittlichen Abschlüssen vorweisen. Als weitere Eingangsvoraussetzung legt das Gerichtsverfassungsgesetz fest, dass Richter auf Probe - das sind Richter am Beginn ihrer Berufstätigkeit - im ersten Jahr Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen dürfen.

Im Laufe ihrer Berufstätigkeit sind Richter grundsätzlich gehalten, sich tätigkeitsbegleitend fortzubilden. Dazu werden seitens des Justizministeriums und der von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Deutschen Richterkademie umfangreiche Fortbildungsangebote bereitgehalten.

3. Welche Ausbildung beziehungsweise Qualifikation oder Fortbildung ist Voraussetzung, um als Verfahrenspflegerin oder Verfahrenspfleger berufen zu werden?

Verfahrensbeistände haben die Aufgabe, das Kind in familiengerichtlichen Verfahren zu begleiten und seine Interessen einzubringen. Die Auswahl des Verfahrensbeistandes liegt im Ermessen des Gerichtes und erfolgt aufgrund der persönlichen Einschätzung und Erfahrung des Familienrichters beziehungsweise der Familienrichterin. Diese haben dabei zu prüfen, ob der Verfahrensbeistand für seine Tätigkeit geeignet ist. In der Praxis bedeutet das, dass in der Regel Personen aus sozialen oder juristischen Berufen eingesetzt werden, die teilweise über spezifische Weiterbildungen zum Verfahrensbeistand verfügen.

4. Welche Qualitätskriterien werden im Zusammenhang mit Entscheidungen zum "Wechselmodell" an Gutachten beziehungsweise an die Auswahl entsprechender Fachpersonen zur Erstellung dieser Gutachten gestellt?

Sachverständige in familiengerichtlichen Verfahren müssen über mindestens eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen und damit ausreichende diagnostische und analytische Kenntnisse nachweisen. Das legt § 163 des Familienverfahrensgesetzes (FamFG) fest. Darüber hinaus werden interprofessionell unter Beteiligung der Berufsverbände und des BMJV Mindestanforderungen für Gutachten im Kindschaftsrecht erarbeitet, die den Familiengerichten als Handreichung zur Verfügung stehen. Entscheidungen zum Wechselmodell stellen insoweit keine spezifischen Anforderungen.

Das Wechselmodell ist immer nur eine von möglichen Lösungsansätzen, die der oder die Sachverständige in ihrer Gesamtheit aus der eigenen Fachkompetenz heraus bewerten muss.

Lauinger
Minister